



**BOEHMERT & BOEHMERT**

ANWALTPARTNERSCHAFT mbB

---

**Universität Osnabrück - Centrum für Unternehmensrecht e.V. (CUROS)  
Osnabrücker Gespräche zum Unternehmensrecht**

**Wettbewerbsrecht und AGB-Recht: Sanktionierung und Prävention von Rechtsverstößen**

# **Rechtsbruch und Lauterkeitsrecht – AGB-Kontrolle und mehr**

**Osnabrück, 18. Januar 2017**



**Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.**  
Rechtsanwalt in Berlin, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht,  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz,  
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

---



# Rechtsbruch (§ 3a UWG)

---

## § 3 UWG: Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

- (1) **Unlautere** geschäftliche **Handlungen** sind **unzulässig**.
- (2) Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.
- (3) ...
- (4) ...

## § 3a UWG: Rechtsbruch (*früher: § 4 Nr. 11 UWG*)

**Unlauter handelt**, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.



# Rechtsbruch (§ 3a UWG)

---

- **Rechtsbruch**

- **Nicht jeder Regelverstoß**, der zufällig auch die Wettbewerbslage verändert, begründet zugleich eine Verletzung der §§ 3, 3a UWG
- § 3a UWG verlangt einen Verstoß gegen eine **gesetzliche Vorschrift**, „**die auch ... dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln**“

# § 3a UWG: „Gesetzliche“ Vorschrift



## ▪ (1) „gesetzliche“ Vorschriften

- § 3a UWG gilt nur für Verstöße gegen „gesetzliche“ Vorschriften:
  - Alle Gesetze im formellen Sinne
  - RechtsVO, Satzungen, Gewohnheitsrecht
  - Anstaltsordnungen sowie Standes- und Berufsordnungen
- **Nicht** dagegen:
  - Handelsbräuche (§ 346 HGB), Wettbewerbsregeln (§ 24 GWB)
  - Verwaltungsakte, Verwaltungsanordnungen
  - privatrechtliche Verträge und Vereinssatzungen
- „gesetzliche“ Vorschriften sind nur Vorschriften, die in **Deutschland** gelten, also grundsätzlich kein ausländisches Recht (BGH – *Friedhofsruhe*)

# § 3a UWG: Schutzzweck der verletzten Vorschrift



- (2) Zur Regelung des Marktverhaltens
  - UWG will das Marktverhalten der Unternehmen im Interesse der Marktteilnehmer und davon als Reflex auch die Interessen der Allgemeinheit schützen
  - Voraussetzung für einen Rechtsbruch nach § 3a UWG ist daher ein Verstoß gegen eine **Marktverhaltensnorm**

# § 3a UWG: Schutzzweck der verletzten Vorschrift



- (2) Zur Regelung des Marktverhaltens

- BGH 2016 – *Arbeitnehmerüberlassung*

*„Eine gesetzliche Vorschrift stellt im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen zu schützen (§ 1 Satz 1 UWG), eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG dar, wenn sie **eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion** hat. Daran fehlt es, wenn eine Vorschrift bestimmte Unternehmen von bestimmten Märkten aus Gründen fernhalten soll, die nichts mit ihrem Marktverhalten, das heißt der **Art und Weise ihres Agierens auf dem Markt** zu tun haben.*

*Eine Marktzutrittsregelung kann allerdings **auch eine sekundäre wettbewerbsbezogene Schutzfunktion** aufweisen und damit zugleich das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer regeln.“*

## § 3a UWG: Schutzzweck der verletzten Vorschrift



- Schwerpunkt ist Beantwortung der Frage, ob Norm vorliegt, die das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer regelt.
  - **Marktverhalten** ist dabei jede Tätigkeit auf dem Markt, also jede eine geschäftliche Handlung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.
  - **Im Interesse der Marktteilnehmer** erfolgt Regelung, wenn Interessen der Mitbewerber, Verbraucher oder von sonstigen Personen, die als Anbieter oder Nachfrager tätig sind, **reguliert** werden.
  - Letzteres entscheidet sich nach dem **Zweck der Norm**
  - Auch bloß **sekundärer Schutzzweck** genügt.

## § 3a UWG: Schutzzweck der verletzten Vorschrift



- Ein solcher (zumindest sekundär wettbewerbsbezogener) Schutzzweck kann für folgende Normgruppen bejaht werden:
  - **Spezialnormen des Wettbewerbsrechts:** HeilmittelwerbeG, Irreführung im LFGB, LMKV
  - **Preisregelungen:** HOAI, RVG
  - **Verbraucherschützende** Vorschriften: BGB, VVG

# § 3a UWG: Schutzzweck der verletzten Vorschrift



- Ein solcher (zumindest sekundär wettbewerbsbezogener) Schutzzweck kann für folgende Normgruppen bejaht werden:
  - **Spezialnormen des Wettbewerbsrechts:** HeilmittelwerbeG, Irreführung im LFGB, LMKV
  - **Preisregelungen:** HOAI, RVG
  - **Verbraucherschützende** Vorschriften: BGB, VVG
- Folgende Normgruppen fallen danach grundsätzlich **nicht** unter § 3a UWG:
  - Regelungen für die **(interne) Produktion oder Leistungserbringung**, z.B. Umweltschutzvorschriften oder Tierschutzbestimmungen
  - Vorschriften zum **Schutz von Arbeitnehmern** (es sei denn Anbahnung, Eingehung und Durchführung eines Arbeitsverhältnisses, dort marktteilnehmender Verbraucher gem. UWG (BGH 2011))
  - **Steuervorschriften**
  - Straßen- und Wegerecht

# § 3a UWG: Schutzzweck der verletzen Vorschrift



- Ein solcher (zumindest sekundär wettbewerbsbezogener) Schutzzweck kann für folgende Normgruppen bejaht werden:
  - **Spezialnormen des Wettbewerbsrechts:** HeilmittelwerbeG, Irreführung im LFGB, LMKV
  - **Preisregelungen:** HOAI, RVG
  - **Verbraucherschützende** Vorschriften: BGB, VVG
- Folgende Normgruppen fallen danach grundsätzlich **nicht** unter § 3a UWG:
  - Regelungen für die **(interne) Produktion oder Leistungserbringung**, z.B. Umweltschutzvorschriften oder Tierschutzbestimmungen
  - Vorschriften zum **Schutz von Arbeitnehmern** (es sei denn Anbahnung, Eingehung und Durchführung eines Arbeitsverhältnisses, dort marktteilnehmender Verbraucher gem. UWG (BGH 2011))
  - **Steuervorschriften**
  - Straßen- und Wegerecht
- Bei einigen Normgruppen ist **zu differenzieren**, welche Bestimmung verletzt ist:
  - § 28 Abs. 3 BDSG Adresshandel (+), aber nicht § 3a BDSG (Datenvermeidung und –sparsamkeit)



## § 3a UWG: Normenkonkurrenz

---

### (3) Kein Ausschluss UWG durch Normenkonkurrenz

- Viele Normen haben ihren eigenen Sanktionsmechanismus.
- Auslegung, ob sie weitere Sanktionen daneben dulden.
- Beispiele:

## § 3a UWG: Normenkonkurrenz



- **Geistige Eigentumsrechte** wie Patent-, Marken- oder Urheberrechte haben grundsätzlich einen abschließenden Katalog von Sanktionen
  - *Ausnahme*: Fälle der Irreführung aufgrund Verwechslungsgefahr im Markenbereich (§ 5 Abs. 2 UWG)
- **Kartellrecht**: Sanktionen des GWB für Verstöße gegen deutsches und europäisches Kartellrecht sind angeblich seit der 7. GWB-Novelle 2005 abschließend (BGH – *Probeabonnement*; h.M.)
  - Beachte: Nur Sperre von § 3a UWG; § 4 Nr. 4 UWG (Behinderung) bleibt anwendbar (BGH – *Änderung der Voreinstellung I*)
- Verstöße gegen **ArbeitnehmerüberlassungG** (Erforderlichkeit behördliche Erlaubnis) abschließend in § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG geregelt (BGH – *Arbeitnehmerüberlassung*)

# § 3a UWG : Norm mit EU-Grundlage



## (4) Norm muss Grundlage im EU-Recht haben

- Sofern geschäftliche Handlung gegenüber (privaten) Verbrauchern: Vollharmonisierung des Lauterkeitsrechts durch Richtlinie unlautere Geschäftspraktiken 2005/29 (**UGP-Richtlinie**)
- Richtlinie erlaubt nur Anwendung von Regelungen außerhalb UGP-Richtlinie, die EU-rechtlich sind
- Deshalb: Verletzte Norm i.S.d. § 3a UWG muss Grundlage im EU-Recht haben (z.B. BGH – *Costa Del Sol*)

# § 3a UWG : Norm mit EU-Grundlage



## (4) Norm muss Grundlage im EU-Recht haben

- Sofern geschäftliche Handlung gegenüber (privaten) Verbrauchern: Vollharmonisierung des Lauterkeitsrechts durch Richtlinie unlautere Geschäftspraktiken 2005/29 (**UGP-Richtlinie**)
- Richtlinie erlaubt nur Anwendung von Regelungen außerhalb UGP-Richtlinie, die EU-rechtlich sind
- Deshalb: Verletzte Norm i.S.d. § 3a UWG muss Grundlage im EU-Recht haben (z.B. BGH – *Costa Del Sol*)
- Ausnahmen (Beispiele):
  - **Niederlassungs-, Genehmigungsbedingungen**, spezifische Regeln für reglementierte Berufe (Art. 3 Abs. 8 UGP-Richtlinie), z.B. Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsg; BGH – *Schadensregulierung durch Versicherungsmakler*.

# § 3a UWG : Zuwiderhandlung gegen die Norm



## (5) Spürbarkeit und wesentliche Beeinflussung

- „...der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.“
- Entspricht im Bereich B2C der Voraussetzung nach § 3 Abs. 2 UWG, das unlautere Handlung dazu geeignet sein muss, „*das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.*“
- Im Regelfall **keine praktische Bedeutung**; im Regelfall „formelhafte“ Begründung der Spürbarkeit durch die Gerichte

# § 3a UWG : Zuwiderhandlung gegen die Norm



## (6) Zuwiderhandlung gegen Norm

- Erforderlich: Norm muss (vollständig) verletzt sein; aber nur objektiv rechtswidrig, kein Verschulden notwendig (BGH – *Atemtest*)
- Nicht genügend: (straflose) versuchte Anstiftung zum Betrug (BGH – *Nachlass bei Selbstbeteiligung*)

# Rechtsbruch – 5 Prüfungsschritte



- Prüfungsschritte:
  1. Liegt eine gesetzliche Norm gemäß § 3a UWG vor?
  2. Bezweckt die verletzte Norm zumindest sekundär eine Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Mitbewerber, der Verbraucher oder anderer Marktteilnehmer?
  3. Scheidet die Erfassung des Normverstößes über das UWG aus Konkurrenzgründen aus?
  4. Bei geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern: Norm mit Grundlage im EU-Recht?
  5. Spürbarkeit und wesentliche Beeinflussung
  6. Zuwiderhandlung gegen die betreffende Norm?

# Verstöße gegen Spezialnormen des Wettbewerbsrechts

---



- §§ 17, 18, 19 UWG (Verrat von Geschäftsgeheimnissen; Vorlagenfreibeuterei)
- Standes- und Berufsordnungen, soweit wettbewerbsbezogen
- PreisangabenVO
- Preisregelungen
- HeilmittelwerbeG
- Lebensmittelrecht, Kennzeichnungsvorschriften

# Verstöße gegen Spezialnormen des Wettbewerbsrechts

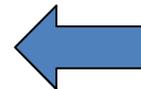


- Beispiel Verstoß gegen PreisangabenVO (BGH 2016 – *Wir helfen im Trauerfall*)
- Ein Bestattungsunternehmer, der für seine Dienstleistungen unter Angabe von Preisen für einzelne Bestattungsarten wirbt, hat im Hinblick auf die bei jeder Beerdigung anfallenden Überführungskosten die hierfür maßgeblichen Berechnungsparameter (Kilometerpauschale etc.)
- § 1 Abs. 6 PreisangabenVO

Auszug aus unseren eigenen Leistungen:

	Feuerbestattung	Einfache Ausführung	Mittlere Ausführung	Gehobene Ausführung
Krematoriums-Sarg & Überurne	508,40			
Sarg Kiefer antikmassiv		547,40		
Sarg Eiche furniert			761,60	
Sarg Tanne hell				1.428,00
Innenausstattung inkl. Kissen, Decke, Matratze	89,25	124,95	136,85	235,62
Grabkreuz	41,65	41,65	53,55	53,55
Ankleiden, Einsargen	53,55	53,55	53,55	53,55
Träger	47,60	47,60	47,60	47,60
Bearbeitung	77,35	77,35	77,35	77,35
<b>Summe in € inkl. 19% MwSt.</b>	<b>817,80</b>	<b>892,50</b>	<b>1130,50</b>	<b>1895,67</b>

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass zu diesen aufgeführten Leistungen, weitere Kosten z. B. Überführung, Grabarbeiten entstehen



# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Öffentliches Recht



- Verstöße gegen öffentlich-rechtliche **Marktzutrittsregelungen** sind unbeachtlich, soweit sie nicht (auch) das Marktverhalten regeln, also auch den Schutz anderer **Marktteilnehmer** vor einer Gefährdung ihrer Rechtsgüter durch unzuverlässige Gewerbetreibende bezweckt (BGH – *Arbeitnehmerüberlassung*)
  - (+) **Zulassungsregelungen für Rechtsanwälte, Ärzte** etc.;
  - (-) **Arbeitnehmerüberlassung**, da nur Schutz der Arbeitnehmer vor unzuverlässigen Vermittlern

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Öffentliches Recht



- Verstöße gegen öffentlich-rechtliche **Marktzutrittsregelungen** sind unbeachtlich, soweit sie nicht (auch) das Marktverhalten regeln, also auch den Schutz anderer **Marktteilnehmer** vor einer Gefährdung ihrer Rechtsgüter durch unzuverlässige Gewerbetreibende bezweckt (BGH – *Arbeitnehmerüberlassung*)
  - (+) **Zulassungsregelungen für Rechtsanwälte, Ärzte** etc.;
  - (-) **Arbeitnehmerüberlassung**, da nur Schutz der Arbeitnehmer vor unzuverlässigen Vermittlern
- Bei öffentlich-rechtlichen **Tätigkeitsregelungen** ist zu differenzieren, ob sie auch im **Interesse von Marktbeteiligten** Geltung entfalten oder ob sie nur Allgemeininteressen dienen.
  - Bei Verstoß gegen Normen zur Regulierung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand ist entscheidend, ob Norm im Interesse der Marktbeteiligten besteht; im Regelfall nein (BGH – *Elektroarbeiten*).

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Strafrecht

---



- Rechtsbruch ist im **Strafrecht** nach dem Bundesgerichtshof gegeben bei:
  - „Straftaten gegen den Wettbewerb“, §§ 298 bis 300 StGB (BGH - *Schulfotoaktion*)

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Zivilrecht



- Auch im **Zivilrecht** ist stets danach zu fragen, ob die verletzte Norm die **Interessen der Marktbeteiligten reguliert**.
- Wenn **Schutz der Verbraucher**, ist **§ 3a UWG grundsätzlich einschlägig**:
  - das **Haustürwiderrufsrecht**, §§ 312 f. BGB
  - das **Verbraucherkreditrecht**, §§ 491 ff. BGB
  - das **Reiserecht**, §§ 651 a - 651 I BGB
  - das **VersicherungsvertragsG (VVG)**
  - **Telemediengesetz (TMG)**, insbesondere Impressumspflichten nach § 5 TMG.

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Zivilrecht – AGB-Recht



- **AGB-Recht: „Zur Regelung des Marktverhaltens“ (= Markenverhaltensnorm)?**
- **Bundesgerichtshof:**
  - (+) für Klauselverbote der **§§ 307, 308 Nr. 1, 309 Nr. 7a BGB** (BGH – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*)
  - (+) für **“die Vorschriften der §§ 307 bis 309 BGB“** (BGH – *Vermittlung von Netto-Policen*)
  - (+) für die Klauselverbote des **§ 475 Abs. 1 S. 1 BGB** (BGH - *Vollmachtsnachweis*; BGH - *Gewährleistungsausschluss im Internet*)
- Grund: **Verbraucherschützende** (bzw. Marktgegenseite-schützende) Regelung
- Beachte: § 305c BGB (**überraschende und mehrdeutige Klauseln**) findet nur bei **Individualkontrolle** von AGB Anwendung, nicht bei UWG-Kontrolle

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Zivilrecht – AGB-Recht



- **AGB-Recht: Europarechtliche Grundlage?**
- **Klausel-Richtlinie 93/13** als vertragsrechtliche Regelung (BGH – *Flugpreise*).
- Klausel-Richtlinie 93/13 verbietet die Verwendung von missbräuchlichen AGB gegenüber Verbrauchern
- **Ausschluss der UGP Richtlinie 2005/29** gem. Art. 3 Abs. 2 und Abs. 4 UGP-Richtlinie.
- Sofern Verwendung AGB in **B2B-Verkehr**, keine europarechtliche Grundlage benötigt, Anwendung § 3a UWG ohne Prüfung Europarecht.

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Zivilrecht – AGB-Recht



- **AGB-Recht: Normenkonkurrenz?**
- **Rechtsschutzmöglichkeiten:**
  - Vertragspartner kann sich gegenüber dem Verwender auf die Unwirksamkeit von AGB berufen (**Individualkontrolle**).
  - Aber: **Abstrakte AGB-Kontrolle** (Unterlassungsansprüche) nur nach
    - §§ 1, 3 **UKlaG** (nur Verbände).
    - §§ 19 Abs. 4 Nr. 2 und 3, 33 **GWB**, wenn Verwender **marktbeherrschend**.
    - Daneben auch abstrakte AGB-Kontrolle aus § 3a UWG
- Keine Normenkonkurrenz mit UKlaG, die Anwendung des § 3a UWG ausschließt (BGH – *Gewährleistungsausschluss im Internet*).
- Konsequenz: Erweiterte Anspruchsberechtigung durch UWG, **auch konkrete Mitbewerber**

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Zivilrecht – AGB-Recht



- **AGB-Recht: Spürbarkeit?**
- Eigentlich Tatbestandsvoraussetzung des § 3 a UWG („*geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen*“).
- Rechtsprechung nimmt Spürbarkeit als Regel an (BGH – *Missbräuchliche Vertragstrafe*).
- Im Verhältnis B2C ohnehin Per-se-Verbot ohne Spürbarkeitserfordernis wegen richtlinienkonformer Auslegung Klausel-Richtlinie, die keine Spürbarkeit kennt

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Zivilrecht – AGB-Recht



- **AGB-Recht: Beispiele**
- BGH - *Missbräuchliche Vertragsstrafe*
- AGB für Vertrieb von KFZ-Zubehör über das Internet
- *"Für einen Teil der Waren besteht keine Vorratshaltung, der Käufer hat kein Recht wegen zu langer Lieferdauer Ansprüche an ... zu stellen."*
  - Verstoß gegen §§ 307, 308 Nr. 1 BGB, da Klausel, die dem Verwender eine unbestimmt lange Frist für die Erbringung seiner Leistungen vorbehält und dadurch Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte der Kunden wegen Verzögerung der Lieferung ausschließen will.
- *"Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, ist ausgeschlossen."*
  - Verstoß gegen §§ 307, 309 BGB, da unangemessene Benachteiligung durch pauschale Abbedingung verschuldensunabhängiger Haftung.

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Zivilrecht – AGB-Recht



- **AGB-Recht: Beispiele**
- BGH – *Pharmazeutische Beratung über Callcenter*
- AGB für Arzneimittelvertrieb über das Internet durch ausländische Versandapotheke.
- *"Anwendbares Recht/Gerichtsstand: Für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich niederländisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts."*
- Fehlende Transparenz (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Zwingende Regelungen des deutschen Apothekenrechts können nicht abbedungen werden, darauf muss der Verbraucher hingewiesen werden.

# Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften: Zivilrecht – AGB-Recht



- **AGB-Recht: Beispiele**
- BGH – *Flugpreise* (EuGH-Vorlage)
- AGB für Flugreisen
- *„Für die Bearbeitung und Abwicklung nicht angetretener oder stornierter Flüge im Spartarif ... erhebt die Fluggesellschaft weiterhin ein Bearbeitungsentgelt von 25 EUR pro Reiseteilnehmer und Buchung. Dem Kunden steht nach deutschem Recht der Nachweis offen, dass das im konkreten Fall angemessene Bearbeitungsentgelt wesentlich niedriger ist als das pauschalierte Bearbeitungsentgelt.“*
- Verletzung § 307 Abs. 1 BGB: Verlagerung Gemeinkosten auf Verbraucher.
- EuGH-Vorlagefrage: *„Ist die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihre Grundlage im Unionsrecht hat, entgegensteht, nach der von Kunden, die einen Flug nicht angetreten oder storniert haben, dafür kein gesondertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden kann?“*

# Thesen und Handlungsempfehlungen

---



- Über § 3a UWG können Verletzungen von Marktverhaltensnormen effizient zivilrechtlich verfolgt werden. Insbesondere die Vermutung des § 12 Abs. 2 UWG ermöglicht eine schnelle Durchsetzung im Einstweiligen Verfügungsverfahren.

# Thesen und Handlungsempfehlungen

---



- Über § 3a UW können Verletzungen von Marktverhaltensnormen effizient zivilrechtlich verfolgt werden. Insbesondere die Vermutung des § 12 Abs. 2 UWG ermöglicht eine schnelle Durchsetzung im Einstweiligen Verfügungsverfahren.
- Marktverhaltensnormen sind Normen, die zumindest sekundär eine Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Mitbewerber, der Verbraucher oder anderer Marktteilnehmer bezwecken. Solche Normen existieren sowohl B2B als auch B2C.

# Thesen und Handlungsempfehlungen

---



- Über § 3a UW können Verletzungen von Marktverhaltensnormen effizient zivilrechtlich verfolgt werden. Insbesondere die Vermutung des § 12 Abs. 2 UWG ermöglicht eine schnelle Durchsetzung im Einstweiligen Verfügungsverfahren.
- Marktverhaltensnormen sind Normen, die zumindest sekundär eine Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Mitbewerber, der Verbraucher oder anderer Marktteilnehmer bezwecken. Solche Normen existieren sowohl B2B als auch B2C.
- Insbesondere die Verletzung von Verbraucherschützenden Normen kann damit über das UWG verfolgt werden.

# Thesen und Handlungsempfehlungen



- Über § 3a UW können Verletzungen von Marktverhaltensnormen effizient zivilrechtlich verfolgt werden. Insbesondere die Vermutung des § 12 Abs. 2 UWG ermöglicht eine schnelle Durchsetzung im Einstweiligen Verfügungsverfahren.
- Marktverhaltensnormen sind Normen, die zumindest sekundär eine Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Mitbewerber, der Verbraucher oder anderer Marktteilnehmer bezwecken. Solche Normen existieren sowohl B2B als auch B2C.
- Insbesondere die Verletzung von Verbraucherschützenden Normen kann damit über das UWG verfolgt werden.
- Das gilt insbesondere für alle Verstöße gegen AGB-Recht, insbesondere gegen die §§ 307 – 309 BGB. Das gilt nicht nur im Bereich B2C, sondern auch im Bereich B2B.

# Thesen und Handlungsempfehlungen



- Über § 3a UW können Verletzungen von Marktverhaltensnormen effizient zivilrechtlich verfolgt werden. Insbesondere die Vermutung des § 12 Abs. 2 UWG ermöglicht eine schnelle Durchsetzung im Einstweiligen Verfügungsverfahren.
- Marktverhaltensnormen sind Normen, die zumindest sekundär eine Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Mitbewerber, der Verbraucher oder anderer Marktteilnehmer bezwecken. Solche Normen existieren sowohl B2B als auch B2C.
- Insbesondere die Verletzung von Verbraucherschützenden Normen kann damit über das UWG verfolgt werden.
- Das gilt insbesondere für alle Verstöße gegen AGB-Recht, insbesondere gegen die §§ 307 – 309 BGB. Das gilt nicht nur im Bereich B2C, sondern auch im Bereich B2B.
- Ein Spürbarkeitsproblem kann sich dabei grundsätzlich nicht ergeben.

# Thesen und Handlungsempfehlungen



- Über § 3a UW können Verletzungen von Marktverhaltensnormen effizient zivilrechtlich verfolgt werden. Insbesondere die Vermutung des § 12 Abs. 2 UWG ermöglicht eine schnelle Durchsetzung im Einstweiligen Verfügungsverfahren.
- Marktverhaltensnormen sind Normen, die zumindest sekundär eine Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Mitbewerber, der Verbraucher oder anderer Marktteilnehmer bezwecken. Solche Normen existieren sowohl B2B als auch B2C.
- Insbesondere die Verletzung von Verbraucherschützenden Normen kann damit über das UWG verfolgt werden.
- Das gilt insbesondere für alle Verstöße gegen AGB-Recht, insbesondere gegen die §§ 307 – 309 BGB. Das gilt nicht nur im Bereich B2C, sondern auch im Bereich B2B.
- Ein Spürbarkeitsproblem kann sich dabei grundsätzlich nicht ergeben.
- Auch in der Praxis findet ein bedeutender Teil der abstrakten AGB-Kontrolle durch UWG statt.



# Thesen und Handlungsempfehlungen

---

- Der Bruch von Marktverhaltensnormen ist also mit einem Abmahnrisiko aus UWG verbunden.

# Thesen und Handlungsempfehlungen

---



- Der Bruch von Marktverhaltensnormen ist also mit einem Abmahnrisiko aus UWG verbunden.
- Das gilt insbesondere für unzulässige AGB. Da Abmahnrisiko ist erfahrungsgemäß am größten, wenn die AGB im Internet veröffentlicht sind.

# Thesen und Handlungsempfehlungen

---



- Der Bruch von Marktverhaltensnormen ist also mit einem Abmahnrisiko aus UWG verbunden.
- Das gilt insbesondere für unzulässige AGB. Da Abmahnrisiko ist erfahrungsgemäß am größten, wenn die AGB im Internet veröffentlicht sind.
- Abmahnen können nicht nur Verbände, sondern auch direkte Mitbewerber.



# Thesen und Handlungsempfehlungen

---

- Geschäftliche Informationen im Internet, insbesondere AGB, sollten danach sorgfältig auf Zulässigkeit geprüft sein.



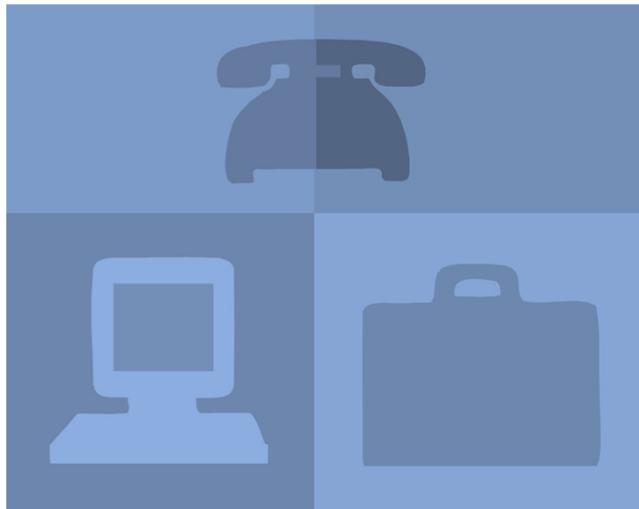
# Thesen und Handlungsempfehlungen

---

- Geschäftliche Informationen im Internet, insbesondere AGB, sollten danach sorgfältig auf Zulässigkeit geprüft sein.
- Rechtsverletzungen von Konkurrenten – auch in AGB - können durch direkte Mitbewerber und Verbände effizient nach UWG abgestellt werden.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

---



[j.nordemann@boehmert.de](mailto:j.nordemann@boehmert.de)

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.

BOEHMERT & BOEHMERT

Kursfürstendamm 185

D-10707 Berlin

Tel.: + 49 – 30 – 23 60 76 7-0

Fax: + 49 – 30 – 23 60 76 7-21

[www.boehmert.de](http://www.boehmert.de)